



VEREINSSATZUNG

Sportverein Bolheim 1900 e.V.

Geschäftsstelle: Im Ried 1,
89542 Herbrechtingen-Bolheim
Telefon und Fax: 07324 – 983472

Originalabschrift der Satzung vom 20.März 1998
Bolheim, 04. April 2014

Inhaltsverzeichnis der Satzung des Sportverein Bolheim 1900 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- § 1.1. Name des Vereins
- § 1.2. Sitz des Vereins
- § 1.3. Geschäftsjahr
- § 1.4. Vereinsfarben
- § 1.5. Mitgliedschaft im WLSB

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsatz des Vereins

- § 2.1. Zweck des Vereins
- § 2.2. Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 2.3. Satzungsmaßigkeit
- § 2.4. Vereinsmittel
- § 2.5. Zweckmäßigkeit der Mittel
- § 2.6. Ehrenamtszuschale

§ 3 Mitgliedschaft

- § 3.1. Mitgliederdefinition
- § 3.2. Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 3.2.1. Aufnahme
 - § 3.2.2. Ablehnung
 - § 3.2.3. Ordentliche Mitgliedschaft
 - § 3.2.4. Außerordentliche Mitgliedschaft
 - § 3.2.5. Ehrenmitgliedschaft
- § 3.3. Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 3.3.1. Gründe
 - § 3.3.2. Austritt ordentlicher Mitglieder
 - § 3.3.3. Ausschluss ordentlicher Mitglieder
 - § 3.3.4. Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft

§ 4 Beiträge und Dienstleistungen

- § 4.1. Beiträge ordentlicher Mitglieder
- § 4.2. Beiträge außerordentlicher Mitglieder
- § 4.3. Ergänzende Beiträge

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5.1. Verbindlichkeiten
- § 5.2. Willensbildung
- § 5.3. Rechte ordentlicher Mitglieder
- § 5.4. Rechte außerordentlicher Mitglieder



§ 6 Organe des Vereins

§ 6.1. Die Mitgliederversammlung

- § 6.1.1. Termin**
- § 6.1.2. Einberufung**
- § 6.1.3. Aufgaben**
- § 6.1.4. Anträge**
- § 6.1.5. Beschlussfähigkeit**
- § 6.1.6. Satzungsänderungen**
- § 6.1.7. Zeichnungspflicht**
- § 6.1.8. Geschäftsordnung**
- § 6.1.9. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

§ 6.2. Der Hautausschuss

- § 6.2.1. Mitglieder des Hautausschusses**
- § 6.2.2. Sitzungshäufigkeit**
- § 6.2.3. Aufgaben**

§ 6.3. Der Vorstand

- § 6.3.1. Mitglieder im Innenverhältnis**
- § 6.3.2. Mitglieder im Außenverhältnis**
- § 6.3.3. Amtsperiode**
- § 6.3.4. Kommissarische Vorstandsmitglieder**
- § 6.3.5. Aufgaben**
- § 6.3.6. Beschlussfassung**
- § 6.3.7. Beschlussfähigkeit**
- § 6.3.8. Ausschlüsse**

§ 7 Vereinsjugend

§ 8 Ordnungen

§ 9 Abteilungen

- § 9.1. Definition**
- § 9.2. Vertretung**
- § 9.3. Wahl**
- § 9.4. Mittelverwendung**
- § 9.5. Abteilungsordnungen**

§ 10 Strafbestimmungen

§ 11 Kassenprüfer

- § 11.1. Wahl**
- § 11.2. Aufgaben**
- § 11.3. Entlastungsvorschlag**
- § 11.4. Kassenprüfung**



§ 12 Auflösung des Vereins

§ 12.1. Grundsatz

§ 12.2. Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 12.3. Beschlussfähigkeit

§ 12.4. Liquidatoren

§ 12.5. Liquidation

§ 13 Inkrafttreten

Originalfassung der Satzung vom 13. März 1971

Änderungen: 18. März 1997 (Formatänderung)
 20. März 1998 (inhaltliche Änderung)
 19. März 2010 (inhaltliche Änderung)
 25. März 2011 (inhaltliche Änderung)
 04. April 2014 (inhaltliche Änderung)

Originalabschriften der Satzung:

12. April 1998
17. Mai 1999
10. Dezember 2004 (neue deutsche Rechtschreibung)
22. Januar 2010
19. März 2010
25. März 2011
04. April 2014



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- § 1.1. Der Verein führt den Namen Sportverein Bolheim 1900 e.V. und ist der Nachfolgeverein des RSV Bolheim 1900 e.V. und des TV Bolheim 1921 e.V..
- § 1.2. Der Sitz des Vereins ist 89542 Herbrechtingen – Bolheim / Kreis Heidenheim an der Brenz und ist in das Vereinsregister (Register – Nummer 258) des Amtsgerichtes Heidenheim eingetragen.
- § 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- § 1.4. Die Vereinsfarben des Vereins sind rot – weiß.
- § 1.5. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- § 2.1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und/oder rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- § 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.



- § 2.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- § 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2.6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- § 3.1. Der Verein besteht aus
- Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - Außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine / Abteilungen)
- § 3.2. Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3.2.1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters.
- § 3.2.2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- § 3.2.3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Neumitglieder erhalten zu diesem Zweck ein durch den Vorstand zu unterschreibendes Bestätigungs – und Informationsschreiben.



§ 3.2.4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.

§ 3.2.5. Personen die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3.3. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 3.3.1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 3.3.2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. Oktober des laufenden Mitgliedsjahres. Der Austritt wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag (Mitgliedschaft) geltenden Regelungen entsprechend.

§ 3.3.3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.



Der Ausschluss verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Eine Zugehörigkeit zum Verein darf ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses nicht mehr dokumentiert werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.

- § 3.3.4. Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 4 Beiträge und Dienstleistungen

- § 4.1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- § 4.2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

- § 4.3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5.1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, welches dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- § 5.2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- § 5.3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- § 5.4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht, wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den WLSB.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

- § 6.1. Die Mitgliederversammlung
- § 6.1.1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Kalenderjahr statt, möglichst im ersten Halbjahr.



- § 6.1.2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand Außen, oder bei dessen Verhinderung vom Vorstand Innen durch Veröffentlichung in der Tagespresse unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- § 6.1.3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen gemäß § 4 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins oder der Abteilungen
- § 6.1.4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand Außen oder beim Vorstand Innen eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- § 6.1.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- § 6.1.6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



§ 6.1.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von Schriftführer/in und vom Vorstand Außen oder Vorstand Innen, zu unterschreiben.

§ 6.1.8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 6.1.9. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins dies erfordert oder
- die Einberufung von $\frac{1}{4}$ (einem Viertel) aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 6.2. Hauptausschuss

§ 6.2.1. Dem Hauptausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes (Innenverhältnis)
- die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen

§ 6.2.2. Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens vier mal im Jahr durchzuführen.

§ 6.2.3. Dem Hauptausschuss obliegt:

- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- die Beschlussfassung über die Gründung von Abteilungen
- Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger oder sportlicher Art



§ 6.3. Der Vorstand

§ 6.3.1. Den Vorstand (Innenverhältnis) bilden:

- der Vorstand Außen
- der Vorstand Innen
- der Vorstand Finanzen
- der/die Schriftführer/in
- das Jugendleiterteam
- das Referat Organisation und Wirtschaft
- das Referat Medien und Öffentlichkeitsarbeit

§ 6.3.2. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) § 26 sind:

- der Vorstand Außen
- der Vorstand Innen
- der Vorstand Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6.3.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Ein zu wählendes Vorstandsmitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bestellung eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich, sofern besondere Gründe vorliegen. Ein besonderer Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 6.3.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.



- § 6.3.5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan (Tätigkeitskatalog) festgelegt werden.
- § 6.3.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands Außen. Bei dessen Abwesenheit, die des Vorstands Innen.
- § 6.3.7. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- § 6.3.8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 7 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

§ 8 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben.



§ 9 Abteilungen

- § 9.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
- § 9.2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in, den/die Kassenwart/in, den/die Jugendleitung, den/die Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- § 9.3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- § 9.4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
- § 9.5. Auflösung einer Abteilung
Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung des Hauptvereins beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Abteilungsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

§ 10 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Organe des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

- Verweise
- zeitlich begrenztes Verbot, der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß § 3, Ziffer 3, Absatz 3 der Satzung (§ 3.3.3.)



§ 11 Kassenprüfer/in

- § 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
- § 11.2. Die Kassenprüfer/innen prüfen, soweit in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- § 11.3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
- § 11.4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
- § 11.5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung, falls vorhanden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- § 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- § 12.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn es
- der Vorstand mit seiner Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins angefordert wurde.
- § 12.3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.



- § 12.4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- § 12.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herbrechtingen (Postleitzahl 89542), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04. April 2014 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 25. März 2011.
Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim in Kraft.

